

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

**Vom 13. März 2009 (Amtsblatt S. 85),
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2025 (Amtsblatt S. 272)**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und auf Grund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 11. März 2009, Nr. 55.1 - 8104 – N 001/09, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung; Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 7 Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten von Abfällen
- § 8 Anzeige- und Antragspflicht
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter; Beteiligengemeinschaft
- § 12 Abfuhr
- § 13 Betretungsrecht
- § 14 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 15 Förderung der Eigenkompostierung
- § 16 Erdaushub
- § 17 Problemabfälle
- § 18 Sperrmüll
- § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen
- § 20 Müllverbrennungsanlage
- § 21 Deponie
- § 22 Betriebsstörungen

§ 23 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

§ 24 Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen

§ 25 Gebühren

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Sonderregelungen für einzelne Ortsteile

§ 29 Inkrafttreten

Anlage zu § 11 Abs. 2

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung;
2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. das Recycling;
4. die sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
5. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören ferner die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:

Abfälle, die nicht verwertet werden können;

2. Abfälle zur Verwertung:

Abfälle, die verwertet werden;

3. Hausmüll:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;

4. gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle
im Sinne dieser Satzung sind, biologisch abbaubare pflanzliche Küchenabfälle. Hierzu gehören insbesondere Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen sonstiger pflanzlicher Abfälle.
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Kleintierstreu, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Unkraut, Laub);
7. Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
8. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
9. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt und die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung sind.
11. Problemabfälle:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können;
12. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Vorbereitung der Verwertung oder Beseitigung;
13. Grundstück im Sinne dieser Satzung:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
14. Abfallbehälter:
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne, Altpapierbehälter).
15. Hartkunststoffe:
größere Kunststoffteile mit der Kennzeichnung PE und PP die in privaten Haushaltungen anfallen, wie z. B. Wassertonnen, Gießkannen, Stapel- und Faltkisten, Plastikwannen und Eimer, Waschkörbe, Gartenstühle, Schüsseln.

16. Sperrmüll:

Sammelbegriff für in privaten Haushaltungen anfallende sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

§ 3**Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht; Ausschlüsse**

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
2. Eis und Schnee;
3. Altfahrzeuge;
4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und öffentlichen Anlagen und pflanzliche Abfälle, die in Mengen größer als 2 m³ anfallen;
5. Körperteile und Organabfälle;
6. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
7. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
8. Versuchstiere, sowie Streu und Exkreme, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist;
9. Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
10. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG;
11. Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fort gilt.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind Küchen- und Speiseabfälle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, ausgeschlossen, soweit sie nicht über Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 eingesammelt und befördert werden können.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen oder von einem beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. -erzeuger ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 9 Abs. 1 Satz 1 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger / Abfallbesitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungssatzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere verpflichtet sind.

§ 5**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlussberechtigten oder die sonstigen Abfallbesitzer nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie in der Lage sind, die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(5) Befreiungen sind schriftlich oder elektronisch zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen, die auch elektronisch übermittelt werden können. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung; Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Hartkunststoffe aus PE und PP, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Problemabfälle.

(3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Mit der Abholung der zugelassenen Abfallbehälter vom Standplatz (Holsystem) zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug (Überlassung) werden die Abfälle von der Stadt in Besitz genommen. Als an die Stadt überlassen gelten Abfälle ferner, wenn sie in bereitgestellte Sammelcontainer oder bei Sammelstellen/Wertstoffhöfen (Bringsystem) zweckentsprechend eingegeben bzw. abgegeben sind. Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind bis zur Überlassung nur gestattet, wenn dabei das Gebot der gemeinwohlverträglichen Beseitigung (§ 15 Abs. 2 KrWG) beachtet und entnommene Abfälle einer ordnungsgemäßem Entsorgung zugeführt werden.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

§ 7

Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten von Abfällen

(1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.

(3) Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf Grundstücken der Stadt einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältneren und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 8

Anzeige- und Antragspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das angeschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzugeben. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, sowie Verringerungen des Behältervolumens müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugs- bzw. Änderungszeitpunkt schriftlich oder elektronisch ab- bzw. umgemeldet werden. Die vorstehenden Angaben sind unaufgefordert zu machen.

Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 9 Abs. 5 bis 7 verpflichtet.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich oder elektronisch vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf. Wird ein Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige hat die zusätzlichen bzw. größeren Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

§ 9

Abfallbehälter

(1) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung sind folgende Abfallbehälter, jeweils mit der Deckelprägung „Stadt Nürnberg“, zugelassen:

1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 60, 120 und 240 Liter Rauminhalt;
2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 770 und 1.100 Liter Rauminhalt;
3. zusätzlich zu den Behältern gemäß Nrn. 1 und 2 können Abfallsäcke mit einem Rauminhalt von 60 Liter benutzt werden, die mit dem Aufdruck „Stadt Nürnberg“ gekennzeichnet sind und im Auftrag der Stadt vertrieben werden.

Wegen eines vorübergehenden Rückgangs des Abfalls zur Beseitigung wird die Anzahl der Abfallbehälter nicht reduziert.

In besonderen Fällen, z. B. aus abfuhrtechnischen, organisatorischen und abfallwirtschaftlichen Gründen, können auf Antrag auch Absetz- und Abrollbehälter sowie Müllpressbehälter (insbesondere 5,5 m³, 10 m³, 15 m³) von der Stadt bereitgestellt und auf Abruf abgefahrene werden.

(2) Für die Aufnahme und das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. genormte Abfallbehälter (grau mit grünem Deckel -Biotonnen-) mit 60, 120 und 240 Liter Rauminhalt für Bioabfälle und
2. genormte Abfallbehälter (blau -Altpapierbehälter-) mit 240 und 1.100 Liter Rauminhalt für Papier/Pappe/Kartonagen. Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG mit hiervon abweichenden Abfallbehältnissen bleibt unberührt.

Abfallwirtschaftssatzung

820.005

(3) Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Abfälle dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Sammelbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die städtischen Abfallbehälter werden von der Stadt unterhalten (ausgenommen zulässige eigene Behälter der Verpflichteten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1). Über einen erforderlichen Austausch entscheidet die Stadt.

Abfallbehälter gemäß Abs. 2 Nr. 2 werden von einem Dritten zur Verfügung gestellt, der diese auch unterhält bzw. austauscht.

(4) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 müssen in so ausreichender Anzahl und Größe aufgestellt werden, dass sie innerhalb des vorgesehenen Abfuhrzeitraums (§ 12 Abs. 1) und bei kurzfristigen Störungen oder Verschiebungen der Abfuhr den gesamten auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufnehmen können. Das für jedes anschlusspflichtige Grundstück erforderliche Behältervolumen richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten.

Die Bereitstellung von Behältern für Abfälle zur Verwertung erfolgt nur, wenn Behälter nach Abs. 1 aufgestellt sind. Für jedes angeschlossene Grundstück wird eine 60 l Biomülltonne bei wöchentlicher Abfuhr und ein 240 l Altpapierbehälter bei monatlicher Abfuhr bereitgestellt, soweit keine gewerbliche Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG erfolgt. Im Übrigen bestimmt sich das von der Stadt gestellte Volumen der Behälter nach Abs. 2 nach dem aufgestellten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung. Es beträgt grundsätzlich die Hälfte des wöchentlichen Volumens der nach Abs. 1 aufgestellten Behälter unter Berücksichtigung der verfügbaren Behältergrößen und der in § 12 festgelegten Abfuhrintervalle. Für Grundstücke, die nach den Sätzen 4 bis 6 jeweils mit einer 60 l oder einer 120 l Biotonne angeschlossen sind, können größere Behälter für Biomüll als Biotonne extra mit 120 l oder als Biotonne extra mit 240 l, für Grundstücke, die mit einer 240 l Biotonne angeschlossen sind, kann eine Biotonne extra mit 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z) und für Grundstücke, die mit zwei und mehr 240 l Biotonnen angeschlossen sind, können zwei Biotonnen extra mit je 240 l zusätzlich (Biotonne extra Z), beantragt werden. Die Anzahl und Größe der Biotonnen extra und extra Z legt die Stadt abschließend fest. Die Biotonnen extra und die Biotonnen extra Z sind gebührenpflichtig und ganzjährig zu benutzen. Saisonabmeldungen z. B. für die Wintermonate, sind nicht möglich. Die Regelungen zu Beteiligtengemeinschaften nach § 11 Abs. 4 bleiben unberührt. Um die Entsorgung wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

(5) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 60 l - Behälter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bereitzustellen.

(6) Unbeschadet von Abs. 5 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behälterkapazität für Abfälle zur Beseitigung pro Woche wie folgt festgestellt:

Unternehmen / Einrichtung	je Beschäftigter / Bett / Person	Liter pro Woche
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigter je Bett	5 3
2. private und öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u. ä.	je Beschäftigter	5
3. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u. ä.	je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)	1
4. gastronomische Betriebe, Beherbergungsbetriebe	je Beschäftigter je Bett	40 3

Unternehmen / Einrichtung	je Beschäftigter / Bett / Person	Liter pro Woche
5. Eisdielen, Cafés u. ä.	je Beschäftigter	20
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigter	20
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigter	7
8. Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigter	7

Sind mehrere der vorgenannten Nutzungen auf einem Grundstück, werden die Mindestkapazitäten nach Nrn. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Absätze 4 und 5 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen Satz 1 keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 6 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 6 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 4 Sätze 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.

(8) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die erforderliche Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird unter Berücksichtigung des nach Abs. 6 bzw. nach Abs. 7 errechneten Behältervolumens von der Stadt festgelegt.

§ 10

Abfalltrennung; Benutzung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehnen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Gartenabfallsammelstellen, Wertstoffhöfe) abzugeben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfälle zur Verwertung werden nur unter folgenden Maßgaben übernommen:

1. Gartenabfälle können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, bei den Gartenabfallsammelstellen oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Angenommen werden maximal 2 m³ pro Anlieferung und Tag. In kleinen Mengen dürfen Gartenabfälle auch in die Biotonne eingegeben werden.

Baumstämme, Äste, Wurzelstücke u. ä. müssen zerkleinert werden; mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm dürfen sie nicht bei den Gartenabfallsammelstellen oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die Sammelstellen dürfen nur zu den einmal jährlich im Amtsblatt bekannt gegebenen Öffnungszeiten benutzt werden. Gartenabfälle, die nicht aus dem Stadtgebiet Nürnberg stammen, dürfen nicht abgegeben werden.

2. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzwickeln oder in Biomülltüten zu sammeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen. Biokunststoffe (z. B. kompostierbare Kunststofftüten) dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.

Sind auf den angeschlossenen Grundstücken Behälter nach § 9 Abs. 4 Satz 7 - Biotonnen extra oder Biotonnen extra Z - aufgestellt, dürfen in diese auch geeignete Gartenabfälle eingegeben werden. Die Gartenabfälle dürfen nicht in die Behälter eingepresst werden und sperrige Gartenabfälle sind behältergerecht zu zerkleinern.

Wird eine Biotonne nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind die Bioabfälle in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 einzugeben, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Auf Grundstücken mit Hausgärten sollen Bio- und Gartenabfälle selbst verwertet werden.

3. Papier/Pappe/Kartonagen müssen in die grundstücksbezogenen Altpapierbehälter eingegeben werden. Können grundstücksbezogene Behälter nicht zur Verfügung gestellt werden oder fallen im Einzelfall größere Mengen Altpapier an, so können diese bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wird ein Altpapierbehälter nach Abs. 8 Satz 2 abgezogen, sind Papier, Pappe und Kartonagen direkt bei den Wertstoffhöfen abzugeben. Papier, Pappe und Kartonagen dürfen bei Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG auch bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen. Soweit von der Stadt weitere Erfassungssysteme z. B. E-Tonne, E-Sack benannt werden, können diese im Rahmen der Verfügbarkeit benutzt werden;
5. Hartkunststoffe aus Haushalten mit der Kennzeichnung PE und PP sind bei den Wertstoffhöfen abzugeben oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen.

(4) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils gelgenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 und 2 eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelbe Tonne) zuzuführen.

(5) Für Abfälle zur Verwertung gemäß Abs. 3 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt. Die Abfälle zur Verwertung sind getrennt entsprechend Abs. 3 zu überlassen.

(6) Die Abfallbehälter müssen vom Verpflichteten pfleglich behandelt und sauber gehalten werden.

Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern sowie die Eingabe von maschinell vorgepressten Abfällen in die Behälter;
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen könnten;

4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter;
5. das Einfüllen von organischen Abfällen in Biotonnen entgegen Abs. 3 Nr. 2 und
6. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.

(8) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bzw. den beauftragten Dritten bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Wiederholt mit nicht zulässigen Stoffen befüllte Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung werden abgezogen.

Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, so wird der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt.

§ 11

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter; Beteiligtengemeinschaft

(1) Die Stadt legt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzliche Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Entleerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

(2) Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter sind entsprechend den Regelungen in der Anlage zu dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen der Anlage zu dieser Satzung entsprechen, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter am jeweiligen Abholtag auf eigene Veranlassung und Kosten selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu stellen und nach der Entleerung unverzüglich zurückzutransportieren. Die Abfallbehälter sind dabei so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; Fahrzeuge und andere am Straßenverkehr teilnehmende Personen dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Pflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu bringen.

(4) Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Die Eigentümer mehrerer angeschlusspflichtiger Grundstücke, auf denen ausschließlich Hausmüll anfällt, können sich durch Vereinbarung, die von allen Antragsstellenden zu unterzeichnen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen (Beteiligtengemeinschaft). Die Vereinbarung ist der Stadt Nürnberg in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen. Hierbei muss die Anzahl der Behälter geringer sein als die Zahl der beteiligten angeschlossenen Grundstücke. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinanderliegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind genehmigungspflichtig. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Bei mehr als zwei Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten die Beteiligtengemeinschaft fortsetzen. Bei einer Zweier-Beteiligung erlischt die Beteiligtengemeinschaft. Die Stadt kann die Beteiligtengemeinschaft auflösen, wenn ein Beteiligter wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Mit dem Ende der Beteiligtengemeinschaft hat jeder Anschlusspflichtige die erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12**Abfuhr**

- (1) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden in der Regel einmal wöchentlich, sonstige Abfallbehälter mindestens einmal im Monat entleert, soweit keine gewerbliche Sammlung im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG erfolgt. Häufigere Abfuhren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden.
- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, werden auf Abruf zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt und besondere Abfuhren durchgeführt. Der Antrag auf Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern muss rechtzeitig vor Bedarf schriftlich oder elektronisch gestellt werden.
- (3) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (4) Die Abfallbehälter werden am Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). § 11 Abs. 3 und § 28 bleiben unberührt. Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 07:00 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall, wird die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von ihrer Verpflichtung zur Einigung der Abfälle befreit.
- (5) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 13**Betretungsrecht**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14**Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist anzunehmen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.

(3) Wird der in Abs. 2 genannte Nachweis vom Abfallerzeuger nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an dessen Richtigkeit und/oder Vollständigkeit, ist die Stadt berechtigt, eigene Untersuchungen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben. Der Abfallerzeuger hat die Probeentnahme am Anfallort der Abfälle zu dulden.

(4) Die Kosten für die Untersuchung nach Abs. 3 trägt der Abfallerzeuger. Wird das Labor für Umweltanalytik der Stadt Nürnberg mit der Untersuchung beauftragt, so sind die jeweiligen Gebührensätze der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS – UAGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 321) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Ansonsten ist die jeweilige Gebührenordnung bzw. -satzung der beauftragten Untersuchungsstelle maßgebend.

(5) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei den städtischen Entsorgungseinrichtungen anliefert, muss den nach der Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Nachweis vorlegen; fehlt dieser, kann die Stadt die Annahme der Abfälle ablehnen.

§ 15

Förderung der Eigenkompostierung

Die Stadt fördert die Eigenkompostierung der Bio- und Gartenabfälle aus Haushaltungen nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Erdaushub

(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dort auf die vorgenannten Verpflichtungen hingewiesen.

§ 17

Problemabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammlstelle (Schadstoffmobil) abgegeben werden.

(2) An den Standorten des Schadstoffmobilis dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen (Öffnen) des Schadstoffmobilis noch nach dessen Wegfahrt (Schließung) abgestellt werden. Sollte aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen. Die Stadt gibt die Standorte des Schadstoffmobilis und der festen Sammelstellen für Problemabfall-Kleinmengen öffentlich bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 18**Sperrmüll**

(1) Die Stadt entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll).

(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Problemabfälle, Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 getrennt gehalten werden müssen, Bauschutt, Baustellenabfälle und Hausmüll. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(3) Sperrmüll auf Abruf wird auf Antrag, unter Angabe von Art und Menge des Abfalls, auf dem Grundstück (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers abgeholt. In begründeten Einzelfällen kann eine andere Abholstelle vereinbart werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist.

Sperrmüll kann auch ohne Antrag im Wege der Sonderabfuhr abgeholt werden. Derartige Sonderabfuhren können von der Stadt durchgeführt werden. Die Stadt legt die Termine im Einzelfall fest.

(4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können. Die Regelungen der Anlage 1 zu § 11 Abs. 2 gelten für die Abholung von Sperrmüll entsprechend. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und großteilige Kunststoffe aus PP und PE sind getrennt von den übrigen Abfällen bereitzustellen.

Die Stadt kann die Abfuhr von Sperrmüll insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen.

(5) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten auch bei den Wertstoffhöfen der Stadt abgegeben werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 19**Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen; Anlagen und Einrichtungen**

(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Anlagen

- a) Müllverbrennungsanlage zur Verbrennung von Abfällen;
- b) Deponie zur Ablagerung von Abfällen gemäß § 21 dieser Satzung;

2. Einrichtungen

- a) Wertstoffhöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung (z. B. Metalle, Glas, Elektro- und Elektronikaltgeräte) und Sperrmüll gemäß § 18 in haushaltsüblichen Mengen. Die einzelnen Stoffe und die maximalen Abgabemengen pro Tag und Anlieferer gibt die Stadt einmal jährlich im Amtsblatt bekannt,
- b) Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis maximal 2 m³ pro Anlieferung und Tag,
- c) mobile Schadstoffsammelstelle für die Annahme von Problemabfällen gemäß § 17,
- d) Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 (einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte),

- e) Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern einschließlich Sammeln und Befördern von Abfällen in Absetz- und Abrollbehältern sowie Müllpressbehältern.
- (3) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt gemäß § 13 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen und von der Stadt entsprechend belehrt und zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet worden sind.

§ 20

Müllverbrennungsanlage

- (1) Die von der Stadt betriebene Müllverbrennungsanlage dient der Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden brennbaren Abfälle, soweit diese gefahrlos verbrannt werden können. Dies gilt auch für entsprechende Abfälle aus Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat.
- (2) Das Betriebspersonal der Müllverbrennungsanlage weist Abfälle zurück, wenn
1. Stoffe enthalten sind, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen oder technisch nicht durchführbar ist oder wenn die Abfälle in nicht nur geringfügigem Umfang Abfälle zur stofflichen Verwertung enthalten;
 2. durch die Annahme und Verbrennung Bestimmungen des Arbeitsschutzes, Auflagen des Umweltschutzes, die Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit technischer Anlagen oder die sichere und umweltschonende Entsorgung der Verbrennungsrückstände beeinträchtigt wären;
 3. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle zur Beseitigung in Nürnberg angefallen sind oder aus Gebietskörperschaften stammen, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen zur Abfallanlieferung getroffen hat oder
 4. bei der Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise gegebenenfalls Begleitscheine gemäß NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen.

§ 21

Deponie

- (1) Die Deponie Süd dient der Ablagerung folgender Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind: Abfälle, welche die Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und die die Zuordnungskriterien für die Deponiekasse II (DK II) nach Anhang 3 der DepV einhalten.

Die Einhaltung der Zuordnungskriterien DK II ist vom Abfallerzeuger oder Anlieferer im Rahmen des Nachweisverfahrens mit Deklarationsanalyse und grundlegender Charakterisierung vor der erstmaligen Anlieferung nachzuweisen. Der Analyseumfang kann in Absprache mit der Stadt auf einzelne Parameter reduziert, auf Verlangen der Stadt auch erweitert werden.

Die Dokumente der Nachweisführung für die Übernahme überwachungsbedürftiger Abfälle sind vom Anlieferer zu stellen.

Beschränkungen der Ablagerung von Abfällen durch den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie bleiben unberührt.

Liegen bei Kontrollanalysen die Messwerte über den zulässigen Überschreitungen der Zuordnungskriterien DK II, hat der Anlieferer die Kosten der Analyse zu tragen.

- (2) Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Deponiegeländes und ohne Zuweisung eines Ablagerungsplatzes durch das Deponiepersonal ist verboten.

(3) Das Betriebspersonal der Deponie weist Abfälle zurück, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Nürnberg angefallen sind oder aus Gebietskörperschaften stammen, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen zur Abfallanlieferung getroffen hat;
2. bei der Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen oder
3. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

(4) *[aufgehoben]*

§ 22

Betriebsstörungen

(1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

(2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen / zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.

§ 23

Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,

1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren;
2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 trägt der Erzeuger der Abfälle.

§ 24

Missbrauch von städtischen Entsorgungsanlagen

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößen.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
6. Abfälle entgegen § 9 Abs. 3 in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt;
7. entgegen § 9 Abs. 4 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
8. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt überlässt;
9. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 Gartenabfälle überlässt;
10. entgegen einer Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält;
11. Abfallbehälter entgegen § 10 Abs. 6 behandelt;
12. die angegebenen Benutzungszeiten der in § 10 Abs. 7 definierten Einrichtungen nicht einhält;
13. entgegen § 11 Abs. 2 Standplätze und Transportwege nicht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung anlegt und unterhält;
14. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 3 betreibt;
15. entgegen § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. entgegen § 16 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
17. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;

18. entgegen § 18 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
 19. entgegen § 20 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle in der Müllverbrennungsanlage anliefert;
 20. entgegen § 21 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle auf der Deponie anliefert oder entgegen § 21 Abs. 2 Abfälle abläget;
 21. Abfälle bei städtischen Entsorgungsanlagen anliefert, obwohl er nach § 24 Abs. 1 von deren Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 22. Standplätze für Abfallbehälter entgegen Nr. 7 der Anlage zu dieser Satzung nicht in verkehrssichem Zustand hält.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 28

Sonderregelungen für einzelne Ortsteile

In den Ortsteilen Altenfurt, Birnthon, Brunn einschließlich Netzstall, Fischbach, Gaulnhofen, Herpersdorf, Katzwang einschließlich Greuth und Schwarzacher Höhe, Kornburg, Moorenbrunn, Pillenreuth, Weiherhaus und Worzeldorf einschließlich Steinbrüchlein gelten außerdem folgende Vorschriften:

- (1) Die Abfallbehälter nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 7 werden, mit Ausnahme der Abfallbehälter nach Abs. 2, von der Stadt gestellt und unterhalten.
- (2) Die Deckel von zulässigen eigenen Behältern für Abfälle zur Beseitigung müssen mit den Gebührenplaketten gekennzeichnet sein, die von den zuständigen Bürgerämtern bis zum 12. November 2009 ausgegeben wurden.
- (3) Mit Ausnahme der 770 und 1.100 Liter-Abfallbehälter werden die Abfallbehälter im Teilservice entleert. Hierbei müssen die Behälter von den Verpflichteten am Abholtag ab 07:00 Uhr direkt an die Wand des Gebäudes oder an die Einfriedung des zu entsorgenden Grundstückes an die Straße gestellt und nach der Entleerung umgehend wieder entfernt werden. Liegen Grundstücke an Straßen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden können, müssen die Abfallbehälter an die nächste mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbare Straße gebracht werden. Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind am Abholtag mit den Behältern bereitzustellen. Die 770 und 1.100 Liter-Abfallbehälter werden von den angeschlossenen Grundstücken abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice).

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfallwirtschaftsS - AbfS) vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt S. 713), geändert durch Satzung vom 28. Januar 2008 (Amtsblatt S. 54), außer Kraft.